

Gemeinde Dittelbrunn

Ortsteil Holzhausen

Landkreis Schweinfurt

Begründung zur Grünordnung

zur Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schafhof“



Inhalt

1	Beschreibung der Planung.....	3
2	Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme.....	3
2.1	Naturräumliche Lage.....	3
2.2	Relief, Gestein, Böden.....	3
2.3	Klima, Luft.....	3
2.4	Wasserhaushalt.....	4
2.5	Vegetation.....	4
2.6	Tierwelt.....	4
2.7	Landschafts-, Ortsbild.....	4
2.8	Mensch.....	5
2.9	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	5
2.10	Besonders geschützte Bereiche.....	6
3	Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	6
3.1	Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt.....	6
3.2	Verlust und Störung vorhandener Lebensräume.....	6
3.3	Veränderung des natürlichen Geländes.....	6
4	Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.....	7
	Quellenverzeichnis.....	11
	Gesetzliche Grundlagen.....	11

1 Beschreibung der Planung

Die Gemeinde Dittelbrunn beabsichtigt für den Gemeindeteil Holzhausen westlich der bestehenden Siedlungsbebauung, auf den Grundstücken Fl.Nr. 857, 857/1 und einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nr. 84/8, 858 und 618/5 der Gemarkung Holzhausen, die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schafhof“ um ein dörfliches Wohngebiet gemäß § 5a BauNVO auszuweisen und somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohnbebauung zu schaffen.

Hierzu wurde durch den Gemeinderat Dittelbrunn am 27.09.2021 die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der Bezeichnung „Am Schafhof“ beschlossen. In der Sitzung vom 26.09.2022 wurde der Vorentwurf für den Bebauungsplan vorgestellt und durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung liegt nordöstlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Holzhausen. Im Westen, Süden und Norden grenzt die freie Feldflur an, südöstlich schließt die bestehende Siedlungsbebauung an.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, der Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans ist.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Ingenieurbüro Planungsschmiede Braun in Würzburg-Lengfeld beauftragt.

2 Natürliche Vorgaben – Bestandsaufnahme

2.1 Naturräumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Südwestliche Mittelgebirge/Stufenland“ in der Region Main-Rhön und wird der naturräumlichen Haupteinheit der Mainfränkischen Platten zugeordnet. Innerhalb der Haupteinheit gehört der Untersuchungsraum der naturräumlichen Untereinheit Hesselbacher Waldland an.

2.2 Relief, Gestein, Böden

Der vorhandene Untergrund besteht fast ausschließlich aus (Para-)Redzina, selten Terra fusca-Rendzina aus Schuffelohm bis -ton bis Tonschutt (Kalkstein) über Kalkstein und teilweise aus Kolluvisol aus Schluff bis Lehm. Darunter befindet sich Kalkstein, Kalkmergelstein und Mergelstein des Muschelkalks.

2.3 Klima, Luft

Das Klima im Steigerwaldvorland ist insgesamt als mild-gemäßigt, mit ca. 550-650 mm durchschnittlichem Jahresniederschlag und einer Jahresmitteltemperatur von ca. 8-9 °C, zu beschreiben. Die vorwiegende Windrichtung ist West bis Südwest. Es handelt sich nicht um ein Kaltluftentstehungs- bzw. Kaltluftammelgebiet.

2.4 Wasserhaushalt

Die natürliche Entwässerung erfolgt derzeit über den von Norden nach Süden erstreckenden Hang und wird dem südlich des Geltungsbereiches verlaufenden Graben zugeführt.

Der räumliche Geltungsbereich berührt keinen Bereich zur Grundwassersicherung, kein Heilquellenschutzgebiet und kein Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebiet. Außerdem liegt das geplante Dorfgebiet nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets.

2.5 Vegetation

Der Geltungsbereich der Bebauungsaufstellung liegt nordwestlich der bestehenden Siedlungsbebauung des Gemeindeteils Holzhausen.

Gegenwärtig wird die betreffende Fläche als Grünfläche genutzt. Im Westen, Süden und Norden grenzt die freie Feldflur an, südöstlich schließt die bestehende Siedlungsbebauung an. Durch die Planung bleibt der Bestand unberührt.

Die potentielle natürliche Vegetation, d.h. das Klimaxstadium der natürlichen Vegetationsentwicklung, das sich nach Beendigung der Nutzung einstellt, bildet hier:

Waldgersten- Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald

Die potentiellen natürlichen Vegetationsgesellschaften geben Hinweise auf die standortgerechte Auswahl an Gehölzen bei Pflanzmaßnahmen.

2.6 Tierwelt

Genauere Aussagen zum Bestand der Tierwelt liegen für den Geltungsbereich nicht vor. Da es sich um Flächen am Rand der Siedlungsbebauung handelt, wird auf eigene Sonderuntersuchungen verzichtet.

Durch die Lage der Flächen am Rand der Siedlungsbebauung ist mit Vorkommen von Tierarten der Siedlungsrande und der freien Feldflur zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass auf Ackerflächen durchaus typische Feldvögel wie Feldlerche und Wiesenschafstelze vorkommen und auch brüten können.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit Bodenarbeiten artenschutzrechtliche Festsetzungen getroffen: Bodenarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

2.7 Landschafts-, Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild des Geltungsbereichs wird geprägt durch:

- die westlich, südlich und nördlich angrenzende freie Feldflur
- die südlich verlaufende Kreisstraße "Am Weiher" (SW 19)
- die östlich angrenzende Siedlungsbebauung
- den nordwestlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg
- die nördlichen Straußen-Freigehege mit der Faulstich GbR.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Gehölzbestände oder sonstige gliedernde Strukturen.

Wirtschaftliche Nutzungsansprüche bestehen durch die Landwirtschaft.

Da sich der Geltungsbereich entlang der Kreisstraße und an das steigende Gelände anschmiegt und nicht über den Grüngürtel des Pfersbachs hinausragt ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht von erheblicher Bedeutung.

2.8 Mensch

Bei der Fläche des Plangebiets handelt es sich um einen Acker, der nur geringe Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung hat.

Der westlich verlaufende Flurweg und der südliche Radweg bleiben erhalten.

Die Flächen des Plangebietes werden aktuell als Ackerfläche genutzt und sind nur von geringer Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Nordwestlich des Geltungsbereichs verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der für die Naherholung bestehen bleibt und auch künftig für die Landwirtschaft, Spaziergänger, Hundebesitzer oder Sportler zur Verfügung steht.

Immissionsschutzrechtliche Belange im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schafhof“ bestehen nicht.

Nutzungen, die sich nachteilig auf das Plangebiet auswirken befinden sich nicht im Bereich sowie in der Nachbarschaft des Plangebiets.

An das Plangebiet grenzen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Mit daraus resultierenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere durch Düngungen mit Festmist oder Gülle, mit Spritznebel bei Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und mit erhöhtem Lärmpegel und Staubentwicklung bei Erntearbeiten muss gerechnet werden.

Das Gebiet ist durch Immissionen der Kreisstraße SW 19 vorbelastet. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden können.

Ebenso grenzen die Freigehege für Strauße der Faulstich GbR an das Plangebiet an. Mit daraus resultierendem Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Tiere muss gerechnet werden.

2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale, sonstige bedeutende Bauwerke oder Ensembles befinden sich nicht im Geltungsbereich. Auch Bodendenkmale sind nicht bekannt. Im Geltungsbereich liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Bereich des Bebauungsplans oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss

Seehof, 96117 Memmelsdorf und/oder dem Landratsamt Schweinfurt als Untere Denkmalschutzbehörde mitgeteilt werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

2.10 Besonders geschützte Bereiche

FFH- oder SPA-Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 der EU, kartierte Biotope oder andere Schutzgebiete sind durch die Bebauungsplanaufstellung nicht betroffen.

3 Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

Die wesentlichen negativen Auswirkungen des neuen dörfliche Wohngebietes auf den Naturhaushalt, seine Faktoren und deren Wechselwirkungen entstehen durch:

- Versiegelung und Überbauung (GRZ 0,6)
- Verlust und Störung vorhandener Lebensräume
- Veränderung des natürlichen Geländes

Sie belasten den gesamten Naturhaushalt und dessen natürliche Regelleistungen bzw. natürliche Leistungsfähigkeit.

3.1 Versiegelung und Überbauung des Bodens / Wasserhaushalt

Die maßgeblichen Beeinflussungen treten durch die Errichtung von Gebäuden und Erschließungsanlagen in Form von Versiegelung auf, u.a. durch:

- Unterbindung des Gasaustausches Boden – Luft mit Unterbindung der natürlichen Regelleistungen des Bodens
- Inaktivierung von Bodenleben – Verlust von Lebensraum
- Potentielle Abflussverstärkung des Niederschlagswassers, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate

Durch die geplante zulässige Versiegelung können im Änderungsgebiet potentiell 40 % der MDW-Flächen überbaut und versiegelt werden. Der künftige, reale Versiegelungsgrad ist nicht genau zu kalkulieren. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die zulässige Grundflächenzahl ausgenutzt wird.

3.2 Verlust und Störung vorhandener Lebensräume

Durch das Plangebiet gehen der Natur etwa 3.610 m² neue MDW- und Verkehrsflächen verloren. (Gesamtgeltungsbereich 4.324 m²; davon bestehender Radweg 26 m²)

Ein Gefährdungspotential seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist sehr gering bis nicht vorhanden einzustufen.

3.3 Veränderung des natürlichen Geländes

Im Zuge geplanter Bebauung entstehen voraussichtlich geringfügige Veränderungen der Oberflächengestaltung des natürlichen Geländes.

4 Ermittlung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zur Bebauungsplanaufstellung. Die notwendigen Arbeitsschritte zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurden vorgenommen. Einzelheiten gehen aus der Planzeichnung und den textlichen Ausführungen hervor.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, ist nicht begründet. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht berührt.

Der Begründung zur Bebauungsplanaufstellung sowie der Begründung zur Grünordnung wird ein Umweltbericht beigelegt, dessen Inhalt vollwertiger Bestandteil der Planunterlagen ist. Außerdem erhalten die Planunterlagen eine Ausgleichsberechnung.

§ 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB verpflichtet mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen, weshalb im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Bebauungsplanaufstellung darauf geachtet wurde, den Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten.

Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplans vorgesehen und festgesetzt.

Der Schwerpunkt der grünordnerischen Maßnahmen liegt in der Festsetzung einer privaten Pflanzpflicht in Form einer südlichen und westlichen Eingrünung des Baugebiets als optische Einbindung in die Landschaft.

Verringerungsmaßnahmen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Schafhof“ festgesetzt sind:

Verringerungsmaßnahme V 1 „Südliche und westliche Eingrünung des Baugebiets“:

Bestand	Ackerfläche
Entwicklungsziel	- Pflanzung freiwachsender Landschaftshecken
Maßnahmen	- Pflanzung einer 3 zeiligen freiwachsenden Landschaftshecke gemäß Auswahlliste - Die Hecken sind nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar durch fachgerechtes, abschnittsweises (Aufbau einer Hecke mit Altersstufen zwischen 6 und 20 Jahren) auf den Stock setzen zu pflegen.

Mit folgenden Maßnahmen werden Gefährdungen lokaler Populationen gemindert bzw. vermieden sowie Eingriffswirkungen auf den Naturhaushalt gemindert:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden.
- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz

- Entlang der nordwestlichen Baugebietsgrenze wird als Puffer eine Laubbaum-Reihe festgesetzt.
- Innerhalb des Plangebiets wird in Nord-Süd-Richtung eine Grünachse festgesetzt.
- Innerhalb der Straßenräume werden Baumpflanzungen festgesetzt.
- Für private Grundstücke werden Pflanzpflichten festgesetzt

Bei den Pflanzgeboten wird ausschließlich auf eine standortheimische, autochthone Pflanzenauswahl gedrungen, um heimischer Flora und Fauna günstigere Lebensbedingungen zu ermöglichen.

Bewertung des Eingriffs

Kategorie	Flächengröße in m ²
A I	3.610,00

Die Eingriffsflächen werden der Eingriffskategorie Typ A zugeordnet.

(MDW mit GRZ = 0,6 hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad)

Die Eingriffswirkungen werden gemindert durch:

- Für Bepflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, einheimische, autochthone Laubgehölze zu verwenden.
- Ortsrandeingrünung
- Minimierung der Versiegelung
- Bauzeitenbeschränkung im Zusammenhang mit Bodenarbeit und Artenschutz
- Ansaat von bienenfreundlichem Saatgut
- Private landschaftliche Randeingrünung
- beschränkte Außenbeleuchtung
- Sockelmauern bei Einfriedungen werden verboten

Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs

Der Eingriffsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 4.324 m² (inkl. Grünflächen und bereits versiegelter Flächen).

Ableitung der Beeinträchtigungsintensität und Berechnung des Ausgleichsbedarfs (Anlage 1):

Bestandsflächen	Flächengröße in m ²	Eingriff GB > 0,35	Kategorisierung
Ackerland	3.033	A	I
Ackerland	689	Wird aufgewertet	Wird aufgewertet
Radweg & Zufahrt Fl.Nr. 84/8	577	A	I
Radweg	26	bleibt bestehen	bleibt bestehen

Begründet durch den Anteil von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

Kategorie	mögl. Faktor	Flächengröße in m ²	Faktor	Flächenbedarf in m ²
Kategorie A I	0,3-0,6	3.610,00	0,5	1.805,00
Gesamt:				1.805,00

Nachweis des Ausgleichs (Anlage 1)

Mit der Ausgleichsmaßnahme werden die nicht verminder- und vermeidbaren Beeinträchtigungen der Funktion des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sowie ihre Wechselbeziehungen naturschutzrechtlich ausgeglichen. Sie sind als Ausgleichsmaßnahme zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Durch die Wahl des Standorts für die Ausgleichsfläche werden keine agrarstrukturellen Belange betroffen.

Maßnahmen zum Ausgleich sind außerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen und festgesetzt und werden dem Bebauungsplan „Am Schafhof“ zugeordnet.

	Ausgleichsfläche	Flächengröße in m ²	Faktor	anrechenbare Fläche in m ²
EXTERN	A1, TF Fl.Nr. 1178	3.633,00	0,5	1.816,50
			gesamt:	1.816,50
			abzgl. Bedarf	1.805,00
			Rest:	11,50

Ausgleichsflächen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Am Schafhof“ festgesetzt sind:

Ausgleichsmaßnahme A 1 „Streuobstwiese aus heimischen Obstbäumen und Wildobstbäumen mit landschaftlichen Hecken“ (Teilfläche Fl.Nr. 1178 Gemarkung Pfändhausen); dem Bebauungsplan "Am Schafhof" Holzhausen zugeordnet:

Bestand	Ackerland
Entwicklungsziel	<ul style="list-style-type: none"> - Herstellen eines Magerrasens - Herstellen einer Streuobstwiese aus Wildobstbäumen und heimischen Obstbäume - Pflanzung freiwachsender Landschaftshecken
Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ansaat der entstehenden Wiesenflächen mit Regio-Saatgutmischung für Magerrasen, Herkunftsregion 11, Produktionsraum 7, 50% Blumen / 50% Gräser, Saatgut als Breitsaat mit maximal 3 g pro m² - Pflanzung von Wildobstbäumen, durchmischt mit Obstbäumen (lokal typische Kernsorten) - Bei der Anpflanzung von Obstbäumen hat ein jährlicher Pflegeschnitt zu erfolgen. - Pflanzung einer 5 zeiligen, freiwachsenden Landschaftshecke gemäß Pflanzschema (Artenauswahl entsprechend Auswahlliste - Erhaltung von 2-3 Brachstreifen mit einer Breite von 2 m und einer Länge von ca. 20 m über den Winter - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz - jährliche Mahd (Mulchen der Fläche ist nicht erlaubt) mit Mähgutabfuhr, Mähzeitpunkt frühestens dem 15.

- Juni bis spätestens 30. Juni, bei Bedarf 2. Schnitt ab dem 15. September, Erhalt von jährlich alternierenden Brachestreifen auf der Fläche
- Vor der geplanten Ansaat muss die Fläche frühzeitig gepflügt werden und über eine Vegetationsperiode durch Schwarzbrache bzw. durch eine mehrmalige (je nach Witterungsverlauf 3-6 Bearbeitungsgänge) regelmäßige Bodenbearbeitung mit Grubber jeweils beim Einsetzen der Selbstbegrünung im vegetationsfreien Zustand gehalten werden.

Mit den festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen sowie den Ausgleichsmaßnahmen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt, sowie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen angewandt.

Im Zusammenhang mit Bodenarbeiten und dem Artenschutz gilt:

Bodenarbeiten, z.B. der Bau der Erschließungsstraßen (Abschieben des Oberbodens) sind außerhalb der Brutzeit der ackerbrütenden Vogelarten, also nicht im Zeitfenster von Mitte März bis Ende Juli, auszuführen. Falls die Bauarbeiten innerhalb des vorgenannten Brutzeitraums geplant sind, sind von Anfang März bis Baubeginn mittels einer dauerhaften Schwarzbrache Bodenbruten auszuschließen.

Vollzugsfristen

Die verbindlichen Anpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude zu vollziehen.

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten hat die Gemeinde Dittelbrunn mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit von Anfang Juni des folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

Gemäß Freiflächen- und Begrünungssatzung ist im Rahmen der Baugenehmigung ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Quellenverzeichnis

BAUNVO (1990): Baunutzungsverordnung

BAYERNATLAS (2019): Geoportal Bayern. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
URL: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=at-kis&catalogNodes=11,122> (Abrufdatum 30.08.2022)

FIN-WEB (2015): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz. Bayerisches Landesamt für Umwelt
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/> (Abrufdatum 30.08.2022)

RP (2008): Regionalplan – Region Main-Rhön 3. Regionaler Planungsverband Main-Rhön

LEK (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön. Regierung von Unterfranken
URL: <http://info.main-rhoen.de/> (Abrufdatum 30.08.2022)

LFU (2011): Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns als Beitrag zur Biodiversität – 9 Steigerwald mit Vorland. Bayerisches Landesamt für Umwelt

Gesetzliche Grundlagen

BAUGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

BAYBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22)

PLANZV, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Würzburg, 26.09.2022
Geändert und ergänzt, 23.01.2023
Geändert und ergänzt, 24.04.2023

Anerkannt:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur
Falkenstraße 1
97076 Würzburg

Gemeinde Dittelbrunn

Bearbeitet:

Dipl. Ing. (FH) Frank M. Braun
M. Eng., Beratender Ingenieur

Warmuth, 1. Bürgermeister